



Stadt Waldershof



BEKANNTMACHUNG

SATZUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE DER STADT WALDERSHOF

Der Stadtrat der Stadt Waldershof hat in seiner Sitzung am 13. November 2025 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Waldershof beschlossen.

„Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lengenfeld“

Zur Sicherung der planerischen Ziele, die die Stadt Waldershof mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lengenfeld“ beabsichtigt, erlässt die Stadt Waldershof aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573)

folgende

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lengenfeld“

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lengenfeld“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Stadtrates Waldershof vom 14. Dezember 2023, geändert durch Beschluss vom 13.11.2025 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lengenfeld“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Flurnummern 167, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, und 184/2 der Gemarkung Lengenfeld b.Groschlattengrün.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich ist in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 17. Dezember 2026.

Waldershof, 18. November 2025
Stadt Waldershof

Margit Bayer
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung liegt im
im

Rathaus Waldershof
Markt 1
95679 Waldershof

während der üblichen Geschäftszeiten
Montag – Freitag
Dienstag und Donnerstag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 17:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist sie auch im Internet unter www.waldershof.de veröffentlicht.

Waldershof, 18. November 2025
STADT WALDERSHOF


Margit Bayer
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1

Geltungsbereich
Gewerbegebiet
Lenggenfeld,
Waldershof

